

Satzung des Vereins **Islandpferdefreunde Rhön-Vogelsberg e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferdefreunde - Rhön - Vogelsberg e.V.“ Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 769 beim Amtsgericht Fulda eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in Dachorganisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und kooperativ im Hessischen Reit- und Fahrverband e.V. (FN). Der Verein ist darüber hinaus kooperatives Mitglied im Islandpferde-Reiter- und Züchterverband e.V. (IPZV). Die Rechte des Vereins werden in den Dach-organisationen durch Delegierte wahrgenommen, die in der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 3 Zweck und Aufgabe

Der Verein fördert den Reitsport. Besondere Beachtung soll der Ausbildung der Spezialgang-arten des Islandpferdes in Tölt und Pass geschenkt werden. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen und der Ausrichtung von Leistungswettbewerben durch. Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem Islandpferde- Reiter- und Züchterverband e. V. (IPZV), der Mitglied in der Reiterlichen Vereinigung (FN) ist.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ein ernsthaftes Interesse am Reitsport und an den Zielen des Vereins bekundet. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige können Mitglied werden, wenn gleichzeitig einer der gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft erwirbt. Jugendliche im Alter von 14-17 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters als Hauptmitglied aufgenommen werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die an der Ausbildung beteiligten Reiter. Passive Mitglieder sind Freunde und Förderer des Vereins und seiner Ziele. Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Sie werden von der Mitglieder-versammlung benannt. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben in der Mitglieder-versammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 15. Lebensjahres. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch den Austritt, der nur zum 31.12. eines Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
3. durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand beschlossen werden kann. Dieser hat das betreffende Mitglied vorher zu hören. Ausschlussgründe sind ins-besondere, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht bezahlt hat, oder ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Rechte und Pflichten festgestellt ist, oder vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines Monats einzulegen ist. Zur Entscheidung über eine solche Beschwerde hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist auch bei einem Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Etwaige Überschüsse, die der Verein nach Abzug der laufenden Verpflichtungen aus dem jährlichen Beitragsaufkommen und sonstigen Einnahmen erwirtschaftet, werden einer Rücklage für den Bau und die Unterhaltung der vereinseigenen Reitsportanlage zugeführt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht alle Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu benutzen und an den Versammlungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen und den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben tatkräftig zu unterstützen. Beiträge und sonstige festgesetzte Abgaben sind pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Kassenprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahresmitgliederversammlung
2. die ordentliche Mitgliederversammlung
3. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahresmitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäfts-jahres stattzufinden. Die Einladungen zur Jahresmitgliederversammlung und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung zur Jahresmitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
2. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
4. Berichte sonstiger Referenten
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
7. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
8. Verschiedenes

Die Einladungen zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich. Alle Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (stimmberechtigtes Mitglied) eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

1. Satzungsänderung
2. Aufnahme eines Mitglieds, sowie dessen Ausschluss durch den Gesamtvorstand
3. Auflösung des Vereins

Alle grundlegenden Vereinsangelegenheiten sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden. Wahlen erfolgen in der Regel durch Zuruf. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten hat die Wahl durch geheime Abstimmung mit Stimmzettelabgabe zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag hierzu stellen. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 *Der Gesamtvorstand und die Kassenprüfer*

Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
-

Der Beirat setzt sich zusammen aus:

- dem stellvertretenden Schriftführer
- dem stellvertretenden Kassenwart
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Vergnügungswart

Im Beirat können zwei Ämter in einer Person vereinigt sein. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in der Regel auf der Jahresmitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre. Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird durch einen von der Mitglieder-versammlung zu bestimmenden Wahlleiter geleitet. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen. Wählbar sind die stimmberechtigten Vereinsmitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Geschäftsführender Vorstand und Beirat werden durch den Vorsitzenden, oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einberufen. Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von drei Mitgliedern desselben, innerhalb eines Monats einberufen werden. Er ist

beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und drei Beiratsmitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen, sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Der geschäftsführende Vorstand ist gehalten den Beirat zu hören. Der Beirat hat die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand in allem, insbesondere auch in sportlichen und züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben an die Mitglieder des Beirates übertragen. Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können unter ihren Mitgliedern zusätzlich zu bildende Referate verteilen oder Referenten berufen die keine Vorstandsmitglieder sind und deshalb im Vorstand kein Stimmrecht haben. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, jeder ist allein Vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand erstellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahresmitgliederversammlung Bücher und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 *Gemeinnützigkeit*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 *Vereinsvermögen*

Bei einer Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem IPZV-Landesverband Hessen zu.

§ 12 *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung durch das Registergericht in Fulda in Kraft.